



VERORDNUNG ZUM ABWASSERREGLEMENT

Gestützt auf § 29 Abs. 4 des Abwasserreglements der Einwohnergemeinde Sissach vom 11. Dezember 2007 erklärt der Gemeinderat die folgenden Normen und Richtlinien als verbindlich für die Erstellung von Abwasseranlagen in Sissach:

1. Technische Vorschriften und Richtlinien	2
2. Unterhalt der Abwasseranlagen	3
3. Richtlinien betreffend Umhängen von Kanalisations-Hausanschlüssen	6
4. Beitragspflicht	6
5. Befreiung von der Beitragspflicht	7
6. Inkrafttreten	8

1. Technische Vorschriften und Richtlinien

- 1.1 Öffentliche Abwasseranlagen
- 1.2 Private Abwasseranlagen

2. Unterhalt der Abwasseranlagen

- 2.1 Allgemeines (§ 7 Abwasserreglement)
- 2.2 Unterhalt des Gemeindekanalisationsnetzes (§ 7 Abwasserreglement)
- 2.3 Unterhalt der Strassenschlammsammler (§ 11, 12 Abwasserreglement)
- 2.4 Unterhalt der privaten Abwasseranlagen (§ 9, 16 Abwasserreglement)
- 2.5 Kanalisationsbewilligungen

3. Richtlinien betr. Umhängen von Kanalisations-Hausanschlüssen
(§ 11, 21 Abwasserreglement)

4. Beitragspflicht (§ 21.2 Abwasserreglement)

5. Befreiung von der Beitragspflicht (§ 18, 21 Abwasserreglement)

6. Inkrafttreten (§ 29 Abwasserreglement)

1. Technische Vorschriften und Richtlinien

1.1 Öffentliche Abwasseranlagen

- 1.1.1 Generelle Entwässerungsplanung GEP
- 1.1.2 SIA-Norm V 190 (SN 533190), Ausgabe 1993 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins.
- 1.1.3 VSA-Richtlinie (SN 592000:2002/A1) Ausgabe 2007 „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“ des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute.
- 1.1.4 Richtlinie über den Unterhalt von Kanalisationen (Ausgabe 1992) des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute.

1.2 Private Abwasseranlagen

- 1.2.1 Generelle Entwässerungsplanung GEP
- 1.2.2 SIA-Norm V 190 (SN 533190), Ausgabe 1993 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins.
- 1.2.3 VSA-Richtlinie (SN 592000:2002/A1) Ausgabe 2007 „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“ des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute.
- 1.2.4 Richtlinie über den Unterhalt von Kanalisationen (Ausgabe 1992) des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute.
- 1.2.5 Die Auflagen des Gemeinderates zur Erteilung von Abwasserbewilligungen.
- 1.2.6 Normschema der Gemeinde Sissach über private Entwässerungen (siehe Anhänge 1a und 1b)
- 1.2.7 Weisung bezüglich der versiegelten Flächen (siehe Anhang 2)
- 1.2.8 Für bestimmte Fälle die Auflagen des Kantons

2. Unterhalt der Abwasseranlagen

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Der Unterhalt der Kanalisation umfasst die drei nachstehend genannten Bereiche:
- Reinigung
 - Kontrolle
 - Instandstellung (Reparaturen)

2.2 Unterhalt des Gemeindekanalisationsnetzes

- 2.2.1 Organisatorische Massnahmen
Die Organisation des Unterhaltes obliegt der Abteilung technische Dienste, Bereich Tiefbau/Werke. Als Grundlagen für den Unterhaltungsdienst gelten:
- das GEP
 - der Leitungskataster der Gemeinde
 - die Ausführungspläne der einzelnen Kanalabschnitte
 - Aufgrund der Kanalkontrolle erstellt die Abteilung technische Dienste, Bereich Tiefbau/Werke, über grössere Schäden und deren Ursache einen Bericht z.H. der Wasser- und Kanalisationskommission.

- 2.2.2 Reinigung von Kanälen
Die Reinigung des Leitungsnetzes soll in den äussersten Strängen beginnen und beim Zuleitungskanal zur Abwasserreinigungsanlage enden.
Die Reinigung erfolgt grundsätzlich alle 3 Jahre (pro Jahr ca. 1/3 des Netzes). Ausgenommen sind Kanalstränge, die grosse Ablagerungen aufweisen (grosser Querschnitt, kleines Gefälle). Diese müssen jährlich gereinigt werden.
Die Reinigung der Kanäle mit Hochdruckspülgeräten ist zurzeit das zweckmässigste Verfahren. Beim Einsatz solcher Geräte ist darauf zu achten, dass die abgespülten Ablagerungen mit Hilfe eines Schlammsaugwagens abgepumpt und zur fachgerechten Entsorgung abgeführt werden.

- 2.2.3 Kontrolle der Kanäle
Nach dem Reinigen der Kanäle sind diese von der Reinigungsequipe zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind festzuhalten und der Abteilung technische Dienste, Bereich Tiefbau/Werke, zu rapportieren.
Alle 20 Jahre sind die Kanäle einer gründlichen Kontrolle mittels Kanalfernsehen zu unterziehen; bei dieser Kontrolle sind speziell zu beachten:
- Ablagerungen
 - Risse im Leitungsmaterial
 - Verformungen oder Verschiebung von Kanälen
 - Dichtigkeit der Bauwerke
 - Schäden infolge chemischer oder mechanischer Einwirkungen
 - Anschlüsse

- Über die durchgeführten Kontrollen ist ein Protokoll zu führen; in dem der Zustand der Bauwerke und die Art der Schäden festgehalten werden.

2.2.4 Instandstellung der Kanäle

Werden bei der Kanalkontrolle Schäden festgestellt, so sind Schäden mit geringen Kostenfolgen umgehend beheben zu lassen. Schäden mit grossen Kostenfolgen sind ins Sanierungsprogramm aufzunehmen.

2.3 **Unterhalt der Strassenschlamm-sammler**

2.3.1 Zweck

Die Strassenschlamm-sammler sollten die mit dem Regenwasser von den Strassen abgeschwemmten Ablagerungen (Feststoffe, Sand, Kies etc.) zurückhalten, um eine direkte Einleitung in die Kanalisation zu verhindern. Die Strassenschlamm-sammler können diese Funktion nur übernehmen, wenn sie periodisch unterhalten, d.h. gereinigt werden.

2.3.2 Organisatorische Massnahmen

Die Organisation des Unterhaltes obliegt der Abteilung technische Dienste, Bereich Tiefbau/Werke. Als Grundlagen für den Unterhaltungsdienst gelten:

- der Leitungskataster der Gemeinde
- die Ausführungspläne der einzelnen Strassenabschnitte

2.3.3 Reinigung der Strassenschlamm-sammler

Die Reinigung der Sammler hat in einem Zuge, alle 2 bis 3 Jahre zu erfolgen.

2.3.4 Kontrolle der Strassenschlamm-sammler

Beim Reinigen der Sammler sind diese von der Reinigungsequipe zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind festzuhalten und der Abteilung technischen Dienste, Bereich Tiefbau/Werke, zu rapportieren.

Bei der Kontrolle sind speziell zu beachten:

- Ablagerungen
- Dichtigkeit
- Syphonierung

2.3.5 Instandstellung der Strassenschlamm-sammler

Werden bei den Kontrollen Mängel festgestellt, so sind diese umgehend beheben zu lassen.

2.4 **Unterhalt der privaten Abwasseranlagen**

2.4.1 Unterhaltungspflicht

Nach § 11 des Abwasserreglements sind die Grundstückeigentümer verpflichtet, die Abwasseranlagen zu unterhalten.

- 2.4.2 **Aufforderung an die Liegenschaftseigentümer**
Die Gemeinde macht die Liegenschaftseigentümer auf ihre Verpflichtung bezüglich der Unterhaltungspflicht in geeigneter Form aufmerksam (Zirkular, Amtsanzeiger etc.)
- 2.4.3 **Organisation der Reinigung**
Die Organisation ist Sache des Grundstückeigentümers. Es empfiehlt sich, die Reinigung von Kanälen durch eine der im Oberbaselbiet ansässigen Spezialfirmen durchführen zu lassen. Bei der Abteilung technische Dienste, Bereich Tiefbau/Werke, können allfällige technische Ratschläge eingeholt werden.

2.5 Kanalisationsbewilligungen

- 2.5.1 **Allgemein**
Eine Bewilligung ist für jeden Neuanschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz sowie alle Änderungen am privaten Entwässerungssystem notwendig.
- 2.5.2 **Technische Bearbeitung**
Die technische Bearbeitung der Kanalisationsbewilligung erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragte Stelle¹. Das entsprechende Bewilligungsgesuch ist direkt an die beauftragte Stelle zu richten.
- 2.5.3 **Gebühr**
Die Höhe der Bewilligungsgebühr ist im Anhang 1 zum Abwasserreglement geregelt. In dieser Gebühr ist eine angemessene technische Beratung durch das Ingenieurbüro enthalten. Technische Beratungen, welche nicht im Verhältnis zur Bewilligungsgebühr stehen, müssen dem Ingenieurbüro direkt in Auftrag gegeben und auf eigene Kosten erteilt werden.
- 2.5.4 **Ersatz bestehende Leitung**
Muss beim Ersetzen oder Sanieren eines öffentlichen Kanals ein daran angeschlossenes privates Hauskanalisationssystem teilweise oder ganz saniert werden, so ist keine Kanalisationsbewilligung nötig. Die erforderlichen Massnahmen werden in einem Hausanschlussprotokoll festgehalten. Als Dienstleistung der Gemeinde an den Privaten wird dem Privaten durch den Projektleiter des Gemeindekanals ein Sanierungsprojekt für die Hauskanalisation mit Kostenvoranschlag (Basis = Unternehmerofferte des Gemeindekanals) unterbreitet. Beauftragt der Private den Unternehmer des Gemeindekanals mit seinen Sanierungsarbeiten, wird ebenfalls die Bauleitung durch den Projektleiter übernommen. Diese Dienstleistungen gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung.

¹ zur Zeit (Januar 2009) Ing.Büro Blattner, Bischofsteinweg 15, 4450 Sissach, ab 1. April 2009 technische Dienste/Bauverwaltung, Gemeindeverwaltung Sissach

2.5.5 Dichtigkeitsnachweis

Ist ein privater Kanalisationsanschluss älter als 20 Jahre, kann der Gemeinderat eine Dichtigkeitskontrolle verfügen.

3. Richtlinien betreffend Umhängen von Kanalisations-Hausanschlüssen

- 3.1 Gemäss § 10 des Abwasserreglements sind die Grundstückeigentümer verpflichtet, verschmutztes Abwasser getrennt von nichtverschmutztem Abwasser abzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser kann auch (möglichst auf dem Grundstück selber) versickert werden.
- 3.2 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von 3.1 zu treffen
 - a. bei der Errichtung von Neubauten,
 - b. bei Um- und Anbauten,
 - c. bei der Erneuerung der Hausanschlussleitungen,
 - d. spätestens aber 12 Jahre nach der Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen (die Gemeindeverwaltung verschickt 6 Monate vor Ablauf der 12 Jahre eine Aufforderung).
- 3.3 Bei Neuverlegung eines bestehenden Kanalisationsstranges nach GEP werden die angeschlossenen Liegenschaften auf Kosten der Gemeinde Sissach an den neuen Strang umgehängt.
- 3.4 Die Kostenübernahme erstreckt sich nur auf das Leitungsstück, welches im öffentlichen Areal liegt.
- 3.5 Muss eine Hausanschlussleitung, welche den technischen Anforderungen nicht mehr genügt, ersetzt werden, so muss durch den Liegenschaftseigentümer eine neue Leitung auf seine Kosten erstellt werden. An die reinen Umhängekosten (Einspitz, Anschlussmuffe etc.) vergütet in diesem Fall die Gemeinde Sissach einen Pauschalbetrag von Fr. 800.-.

4. Beitragspflicht

- 4.1 Werden beim Ersatz einer alten Leitung durch eine neue Leitung nach GEP Anschlussgebühren fällig, sind diese Gebühren dem Grundstück- und Liegenschaftseigentümer mit der Anzeige des Auflageverfahrens durch die Gemeindeverwaltung zuzustellen. Diese Mitteilung ist eine Orientierung. Das Rechtsmittel kann erst bei der Rechnungsstellung ergriffen werden.

5. Befreiung von der Beitragspflicht

5.1 Beitragspflicht - Erschliessungsbeiträge (§18.3 Abwasserreglement)

Gestützt auf § 18.3 des Abwasserreglements werden alle im Zonenplan der Gemeinde Sissach (EGV 24.11.96) enthaltenen Flächen der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen vom Erschliessungsbeitrag befreit. Werden auf diesen Grundstücken Bauten erstellt, sind hierfür die ordentlichen Anschlussbeiträge zu leisten.

5.2 Beitragspflicht – Anschlussbeiträge

Gestützt auf § 21.2 des Abwasserreglements reduziert sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte, wenn auf ein Trennsystem umgestellt und die alte Leitung (z.B. als Sauberwasserleitung) weiter verwendet wird.

5.3 Reduktion für Wasser- und Energiesparmassnahmen

Gestützt auf § 21.4 des Abwasserreglements erlässt der Gemeinderat die nachstehenden Richtlinien.

a) Wassersparende Massnahmen

Grauwassernutzungsinstallationen: abzugsberechtigt sind die Mehrkosten gegenüber einem zurzeit üblichen konventionellen Brauchwasser-Installationssystem.

b) Energiesparende Massnahmen

- Nachisolationen der Gebäudehülle bei bestehenden Bauten
- Mehrwert von Fensterersatz
- 100.-- Fr./m² Fassadenfläche, welche durch eine Vorklimazone (Wintergarten) abgedeckt wird
- Nachisolation von Heizungsinstallationen in unbeheizten Räumen

c) Einsatz erneuerbarer Energie

- Wärmepumpen, welche als Energieträger, Aussenluft- oder Erdwärme veredeln
- Heizungsanlagen, welche mit Stück- oder Schnitzelholz betrieben werden
- Spezielle Gebäudehüllensysteme, die als Wärmetauscher oder als Sonnenspeicher dienen.

Bei diesen Heizungssystemen sind die Mehrkosten gegenüber einer zurzeit üblichen konventionellen Ölheizung abzugsberechtigt.

- Sonnenkollektoren-Anlagen für das Brauchwasser und die Heizung (ausgeschlossen sind Anlagen für die Gartenbad-Heizung) und Fotovoltaik für die Stromerzeugung.
- Alternative Zusatzheizungen wie Holzherd mit Kachelofen, Warmluftcheminée- Einsätze, Cheminée-Öfen etc.

Allfällige Förderungsbeiträge durch Bund und/oder Kanton werden vor der Berechnung der beitragsfreien Gebühren abgezogen.

Die abzugsberechtigten Aufwendungen bzw. Mehrkosten sind vom Liegenschaftsbesitzer nachzuweisen.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Gebührenrechnung anzumelden.

Die begründete Eingabe unter Beilage der Rechnungsbelege (Kopien) ist spätestens 6 Monate nach erfolgter Anmeldung auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Die Ausscheidung der abzugsberechtigten Kosten erfolgt durch den Leiter technische Dienste der Gemeinde.

Der Gemeinderat entscheidet über die abzugsberechtigten Aufwendungen bzw. Mehrkosten.

Dem Gesuchsteller wird durch die Gemeinde eine Behandlungsgebühr nach Aufwand, jedoch mindestens Fr. 50.-- berechnet.

Eingereichte Gesuche gelten nur für die Berechnung der Wasser- und Kanalisations-Anschlussbeiträge. Für Steuerermässigungen müssen separate Gesuche auf dem ordentlichen Weg eingereicht werden.

Die erforderlichen Formulare für die Anmeldung sowie für die Eingabe können auf der Gemeindeverwaltung Sissach bezogen werden.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1818 vom 13. Oktober 2008 diese Verordnung genehmigt. Diese ersetzt alle bisherigen dazu im Widerspruch stehenden Erlasse. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 01. Januar 2009.

Sissach, den 13. Oktober 2008

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindpräsidentin
sig. P. Schmidt

Gemeindeverwalter
sig. G. Heinimann

GRB Nr. 2116 vom 21.11.2011

Festlegung Norm versiegelte Flächen gemäss Weisung 1.2.7 Anhang 2.

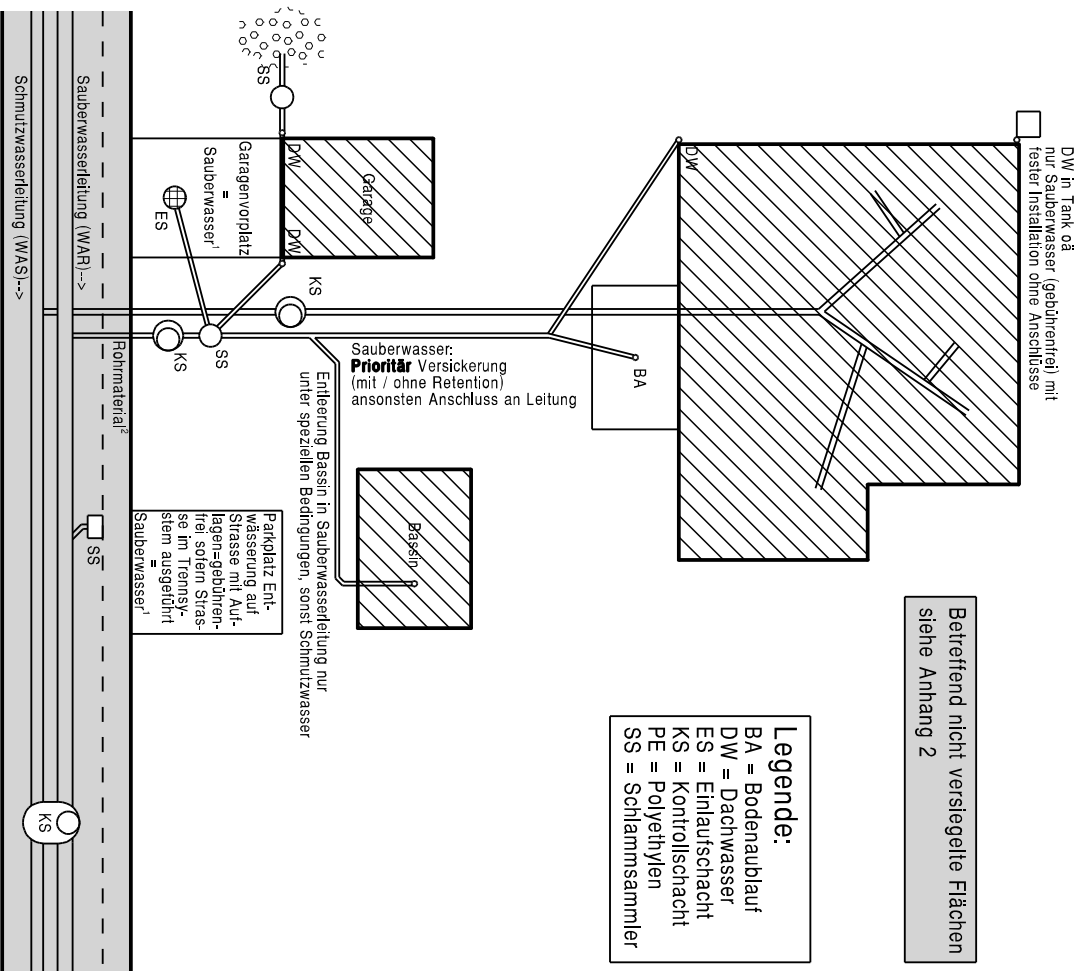
Inkraftsetzung per 1.1.2012.

Anhang 1a: Normschema zur Entwässerung im Trennsystem

Anhang 1b: Normschema zur Entwässerung im Mischsystem

Anhang 2: Weisung versiegelte Flächen mit Normschema

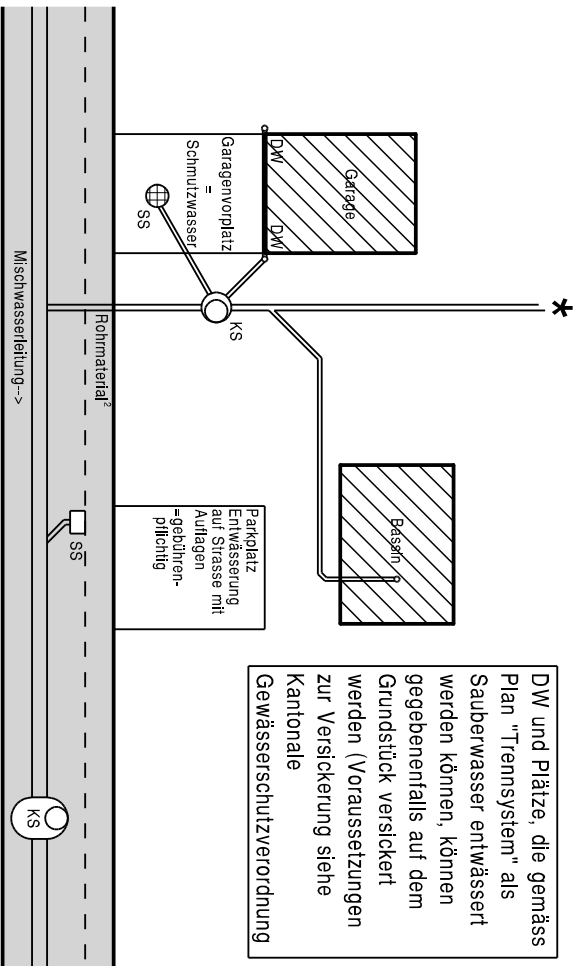
Entwässerung im Trennsystem



¹ sofern auf dem Platz kein Auto gewaschen wird
² Rohrmaterial ab Gemeindeführung bis 1. Schacht in PE

Stand 15.11.2011

Entwässerung bestehender Liegenschaften im Mischsystem Erläuterung zur Gebührenberechnung



* sofern DW, BA und übrige versiegelte Flächen nicht auf dem Grundstück versickert werden, gilt es für die Gebührenberechnung als Schmutzwasser

Für die Gebührenberechnung ist die Gebäudefläche massgebend

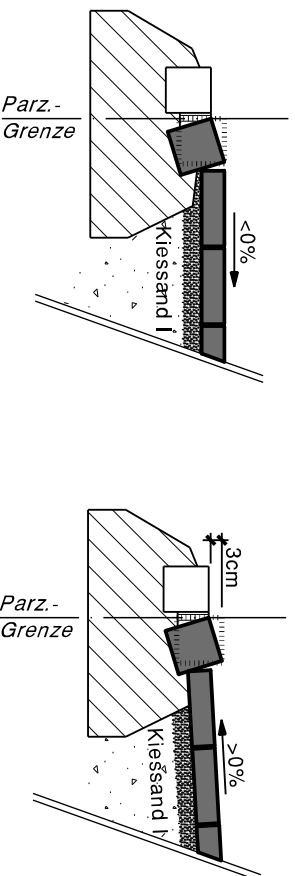
Stand 15.11.2011

Anhang 2 zur Verordnung zum Abwasserreglement

Weisung versiegelte Flächen

Das Regenwasser vom Park- und Abstellplatz darf nicht auf die Strasse oder auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

Der Sickerbelag (z.B. Sickersteine etc.) gilt als nicht versiegelt wenn auf Basis SN 592 000 Liegenschaftsentwässerung ein Niederschlag mit einer Intensität von $>300\text{l/s}\cdot\text{ha}$ bzw. $>0.03\text{ l/s}\cdot\text{m}^2$ versickert.



Oberflächenwasser bleibt auf Parzelle und versickert

Falls Sickerfähigkeit der Sickerbeläge $<300\text{l/s}\cdot\text{ha}$ so zusätzlicher Entwässerungs-Schacht/-Rinne oder Versickerung über die Schulter auf eigener Parzelle

Diese Verordnung gilt für dauerhafte Sickerbeläge mit einer Durchlässigkeit von $>300\text{l/s}\cdot\text{ha}$ bzw. $>0.03\text{ l/s}\cdot\text{m}^2$. Der Gemeinderat behält sich vor, zusätzliche Entwässerungsschächte zu Lasten des Grundstückseigentümers anzuordnen, falls die Sickerfähigkeit der Beläge nach Jahren nicht dauerhaft und somit nicht mehr gewährleistet ist.

Werden Wurzden Anlagen wie Schlammfänger, Entwässerungsrinnen etc. erstellt, die an die Schmutzwasserleitung angeschlossen sind, so wird die damit verbundene Fläche - unabhängig von der Durchlässigkeit - als versiegelt eingestuft.

Für bestehende "versiegelte" Flächen, die neu als versickerungsfähig eingestuft werden können, hat der Eigentümer den schriftlichen Nachweis der Sickerfähigkeit zu erbringen.